



LÄRMAKTIONSPLAN

Landesweiter Lärmaktionsplan
für Rheinland-Pfalz

Maßnahmen in der
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

Bearbeitung: Referat 26, Holger Dickob

Layout: Stabsstelle Planung und Information

1. Auflage Juli 2024

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2024

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

1	MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG	4
1.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	4
1.1.1	Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde	4
1.1.2	Weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen (kartierte Hauptverkehrsstraßen der Lärmkartierung LK-2022)	4
1.1.3	Weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen	4
1.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	6
1.3	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	7
2	SCHUTZ RUHIGER GEBIETE – VG TRABEN-TRARBACH –	7

1 MAßNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

1.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

1.1.1 Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde

Auf dem Verbandsgemeindegebiet ist auf der A_1 in Fahrtrichtung Dreieck Vulkaneifel eine „Lärmindernde Deckschicht mit Waschbetonoberfläche (Betone nach ZTV Beton-StB 07)“ verbaut.

1.1.2 Weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen (kartierte Hauptverkehrsstraßen der Lärmkartierung LK-2022)

Flußbach

Auf der K 231_23 gilt vor der westlichen Ortseinfahrt eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Willwerscheid

–

Lötzbeuren

–

Irmenach

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_190 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Auf der K 231_133 gilt vor der östlichen Ortseinfahrt eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h.

1.1.3 Weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen

Bausendorf

In der Ortsdurchfahrt Bausendorf gilt auf der K 231_23/Heinzerather Straße von der Hausnummer 42 bis zur Kreuzung K 231_23/B_49 eine reduzierte Geschwindigkeit für LKW von 30 statt 50 km/h. Vor der westlichen Ortseinfahrt gilt auf der B_49 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Vor dem Kreuzungsbereich B_421/K 231_32 gilt auf der B_421 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Bengel

Auf der B_49 gilt vor der westlichen Ortseinfahrt eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Vor dem Kreuzungsbereich B_49/K 231_71 gilt auf der B_49 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h.

Burg (Mosel)

Vor dem Kreuzungsbereich B_53/L_105 gilt auf der B_53 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Auf Höhe der Kreuzung B_53/Moselstraße gilt in Fahrtrichtung Enkirch auf der B_53 eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Diefenbach

Auf der K 231_23 gilt außerorts auf dem Ortsgebiet beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h.

Enkirch

Vor dem Kreuzungsbereich B_53/L_192 gilt auf der B_53 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Von der Brücke B_53 über die L_109 bis auf Höhe der Carl-Benz-Straße 25 gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Hontheim

Von der östlichen Ortseinfahrt bis zur Ortsgrenze Bad Bertrich gilt auf der L_104 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Auf Höhe der Siedlung Wispelt gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Kinderbeuern

Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der B_421 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von erst 70 und dann 50 statt 100 km/h.

Kinheim

Auf der K 231_62 auf Höhe der Kinheimer Marienkapelle gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Im Vorfeld der beidseitigen Geschwindigkeitsbegrenzung gilt zunächst jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Kröv

Auf der K 231_64 gilt auf Höhe des Feriendorfes Mont Royal beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Im Vorfeld gilt jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Auf der K 231_62 gilt vor der Ortseinfahrt Kövenig einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Auf der L_58 gilt vor dem Kreisverkehr einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit im nördlichen Bereich von 50 km/h. Südlich des Kreisverkehrs gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Auf der B_53 auf Höhe des Freibades Kröver Reich gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h. Auf Höhe des Hengstweges/An St. Peter gilt auf der L_58 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Zwischen dem Kreuzungsbereich K 231_62/K 231_63 und der Ortseinfahrt gilt auf der K 231_63 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Vor dem Kreuzungsbereich K 231_62/K 231_63 und der Ortseinfahrt gilt auf der K 231_62 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von zunächst 70 und dann 50 statt 100 km/h.

Reil

Innerorts gilt auf der L_105 auf Höhe der Bergstraße 21 bis auf Höhe der Kaiserstraße 13 eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 statt 50 km/h.

Vor dem Kreuzungsbereich B_53/L_105 gilt auf der B_53 jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Vor der südlichen Ortseinfahrt bis zur Ortseinfahrt Kövenig gilt auf der K 231_65 eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Auf der K 231_63/Am Reiler Hals ab Am Reiler Hals 3 gilt im Kurvenbereich eine beidseitig reduzierte Geschwindigkeit von 30 statt 100 km/h.

Starkenburg

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_192 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h.

Traben-Trarbach

Innerorts gilt auf der L_187/Wildbadstraße auf Höhe der Wildbadstraße 159 bis auf Höhe Engelsingässchen eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 statt 50 km/h. Auf der K 231_65 gilt zwischen Bergstraße und dem Kreisverkehr Neue Straße eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 statt 50 km/h. Vor der nördlichen Ortseinfahrt gilt auf der K 231_64/Neue Straße beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 30 statt 100 km/h. Vor dem Beginn der Tempo 30 Zone auf Höhe des Veitsgraben gilt einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Im Kurvenbereich gilt auf Höhe des Flugplatzes Traben-Trarbach/Mount Royal beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 km/h und im weiteren Verlauf beidseitig 50 km/h.

Vor der südlichen Ortseinfahrt gilt auf der L_190 einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von erst 70 und dann 50 statt 100 km/h.

Auf der B_53 gilt auf Höhe Wolfer Weg 53 und dem Buddha-Museum beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 70 statt 100 km/h. Vor dem Kreisverkehr gilt jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h.

Auf Höhe der Brücke L_187 gilt auf der B_53 beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h. Vor dem Kreuzungsbereich B_53/L_187 gilt jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h.

Auf der Moselbrücke Wolf/K 231_102 gilt beidseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 km/h. Vor dem Kreuzungsbereich K 231_102 in den Hupen auf Höhe des Bauhofes Traben-Trarbach gilt jeweils einseitig eine reduzierte Geschwindigkeit von 50 statt 100 km/h.

1.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Im Zuge der Ausweisung neuer Baugebiete wird eine Überprüfung des Lärmschutzes vorgenommen.

Derzeit sind keine Straßenbauprojekte oder Veränderungen an Radwegen bekannt. Sobald weitere Informationen zur Maßnahmenplanung vorliegen, wird dieser Abschnitt zum nächstmöglichen Zeitpunkt aktualisiert.

1.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Zur Verringerung der Lärmbelastung sind langfristig unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sicherstellung der Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen
- Frühzeitige Berücksichtigung der Belange des Lärmschutzes bei Planungsvorhaben
- Umsetzung von Maßnahmen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) wie beispielsweise:
 - Förderung des Fußgängers- und Fahrradverkehrs mittels entsprechender und sicherer Gestaltung des Straßenraums
 - Attraktive Gemeindeentwicklung (Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen vor Ort)

2 SCHUTZ RUHIGER GEBIETE – VG TRABEN-TRARBACH –

In der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach gibt es mehrere unterschiedliche nationale und internationale Schutzgebiete.

Zurzeit wird geprüft, ob in den dort ausgewiesenen Gebieten und gegebenenfalls darüber hinaus auch in weiteren Bereichen Ruhige Gebiete festgelegt werden können.